

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Per E-Mail an [psm@blv.admin.ch](mailto:psm@blv.admin.ch)

Liestal, 3. Dezember 2024  
VGD/Ebenrain/EF

## **Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative «Moderner Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit (PA 22.441) zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1).

Die Parlamentarische Initiative 22.441, Moderner Pflanzenschutz in der Schweiz sieht vor, dass Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien bewilligt sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne das umfangreiche Zulassungsdossier nochmals aufwändig zu prüfen. Die Zulassung von neuen, dringend benötigten und ökologischeren Wirkstoffen wird in der Schweiz heute massiv verzögert. Dieser Zustand ist für eine produzierende Landwirtschaft nicht mehr länger haltbar.

Neue wichtige Wirkstoffe, die in der EU bereits seit mehreren Jahren angewendet werden, würden bspw. die Resistenzsituation bei Fungiziden in der Schweiz entspannen, die Einsatzmenge der breitwirksamen Pyrethroide wieder reduzieren und die Produktion von Spezialkulturen wie Gemüse, Obst, Beeren und neue Kulturen wie Kichererbsen (Proteinpflanzen für die menschliche Ernährung) mit Produkten mit besserem Umweltprofil zulassen bzw. überhaupt ermöglichen. Der Verlust von Wirkstoffen bedroht die inländische Produktion von Lebensmitteln, welcher durch Importe kompensiert werden muss. Ohne eine entsprechende Änderung besteht die Gefahr, dass die Produktion kurzfristig nicht mehr in der Lage ist, Bedürfnisse des Marktes in Quantität und Qualität zu decken.

Allerdings führt die Schweizer Zulassungsstelle eine separate Beurteilung der Risiken für Gewässer und die Einschränkungen für die nichtberufliche Anwendung durch, weil in diesen Bereichen in der Schweiz abweichende rechtliche Bestimmungen gegenüber der EU gelten. Diese, wie auch weitere Vorgaben (z. B. betr. Fruchtfolge oder spezifische Auflagen aus der Direktzahlungs-Verordnung), lebensmittelrechtliche Vorgaben und Sicherstellung der Vereinbarkeit mit Massnahmen aus dem «Aktionsplan Pflanzenschutzmittel» dürfen mit einer vereinfachten Zulassung von neuen Wirkstoffen die mit erheblichem Ressourceneinsatz erzielten Verbesserungen wieder rückgängig

gemacht werden. Zu beachten ist dabei, dass bei der Zulassung von Wirkstoffen deren Verhalten in der Umwelt und die Bildung von Metaboliten stärker berücksichtigt werden müssen. Als jüngstes Beispiel für eine Belastung des Grundwassers durch Pflanzenschutzmittel (PSM) ist Trifluoressigsäure (TFA). Als Metabolit von verschiedenen PSM ist TFA in erhöhten Konzentrationen im Grundwasser unter Landwirtschaftsflächen nachweisbar.

Mit der vorliegenden Pa.Iv. muss daher sichergestellt sein, dass die Produktebewilligungen den schweizerischen Anwendungsvorschriften entsprechen und wo nötig, gegenüber der EU, an die schweizerischen Bedürfnisse angepasst werden.

Weitere Ausführungen finden Sie im beiliegenden Formular.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

– Formular Stellungnahme BL



**Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441)  
(09.09.2024 bis 09.12.2024)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Ebenrain – Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Ebenrain  
Adresse, Ort : Ebenrainweg 27  
Kontaktperson : Eleonor Fiechter, Pflanzenschutz  
Telefon : 061 552 21 57  
E-Mail : [eleonor.fiechter@bl.ch](mailto:eleonor.fiechter@bl.ch)  
Datum : 03.12.2024

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[psm@blv.admin.ch](mailto:psm@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt den Antrag der Kommissionsmehrheit (PA 22.441) zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1).

Die Parlamentarische Initiative 22.441, Moderner Pflanzenschutz in der Schweiz beantragt, dass Pflanzenschutzmittel, die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien bewilligt sind, auch in der Schweiz eingesetzt werden dürfen, ohne das umfangreiche Zulassungsdossier nochmals aufwändig zu prüfen. Die Bewilligung von neuen, dringend benötigten und ökologischeren Wirkstoffen wird in der Schweiz massiv verzögert. Es ist die Rede von 700 hängigen Gesuchen. Die durchschnittliche Entwicklungsdauer bis ein neuer Wirkstoff die Marktreife erlangt, betrug im Jahre 1995 im Mittel 8,3 Jahre, im Jahre 2015 bereits 11,3 Jahre. Dieser Zustand ist für eine produzierende Landwirtschaft nicht mehr länger haltbar.

Neue wichtige Wirkstoffe, die in der EU bereits seit mehreren Jahren angewendet werden, würden bspw. die Resistenzsituation bei Fungiziden in der Schweiz entspannen, die Einsatzmenge der breitwirksamen Pyrethroide wieder reduzieren und die Produktion von Spezialkulturen wie Gemüse, Obst, Beeren und neue Kulturen wie Kichererbsen (Proteinpflanzen für die menschliche Ernährung) mit Produkten mit besserem Umweltprofil zulassen bzw. überhaupt ermöglichen. Der Verlust von Wirkstoffen bedroht die inländische Produktion von Lebensmitteln, welcher durch Importe kompensiert werden muss. Ohne eine entsprechende Änderung besteht die Gefahr, dass die Produktion kurzfristig nicht mehr in der Lage ist, Bedürfnisse des Marktes in Quantität und Qualität zu decken.

In der EU gibt es das zonale Zulassungsverfahren (Zone Nord, Mitte, Süd). Die Pa.Iv. 22.441 möchte eine vereinfachte Zulassung aus den Nachbarstaaten der Schweiz, Belgien und Niederlande.

Weshalb in der Schweiz zusätzliche Wirkungsversuche gefordert werden, obwohl ein Pflanzenschutzmittel in der EU auf dieselben Schädlinge bereits geprüft wurde, ist schwer nachvollziehbar. Die Forderung von zusätzlichen Wirkungsversuchen in der Schweiz ist ein zeitaufwändiger Punkt, der unter anderem auch zur massiven, zeitlichen Verzögerung von Zulassungen beiträgt.

Die Schweizer Zulassungsstelle führt eine separate Beurteilung der Risiken für Gewässer und die Einschränkungen für die nichtberufliche Anwendung durch, weil in diesen Bereichen in der Schweiz abweichende rechtliche Bestimmungen gegenüber der EU gelten. Ebenfalls berücksichtigt werden sollten Unterschiede in der Agrarpolitik (z. B. Vorgaben der Fruchtfolge oder spezifische Auflagen aus der Direktzahlungs-Verordnung), Einfluss der Parzellengrösse, lebensmittelrechtliche Vorgaben betreffend Rückständen von Wirkstoffen im Trinkwasser und die Vereinbarkeit mit Massnahmen aus dem «Aktionsplan Pflanzenschutzmittel». Es darf nicht sein, dass mit einer vereinfachten Zulassung von neuen Wirkstoffen die mit erheblichem Ressourceneinsatz erzielten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht werden. Mit der vorliegenden Pa.Iv. muss daher sichergestellt sein, dass die Produktebewilligungen den schweizerischen Anwendungsvorschriften entsprechen und wo nötig, gegenüber der EU, an die schweizerischen Bedürfnisse angepasst werden.

Wir verweisen ergänzend darauf hin, dass bei der Zulassung von Wirkstoffen das Verhalten der Wirkstoffe, und deren Metaboliten in der Umwelt stärker berücksichtigt werden sollte als bisher. Persistente Wirkstoffe und Metaboliten verbleiben über Jahre und Jahrzehnte im Boden und im Grundwasser. Jüngstes Beispiel einer Verunreinigung des Grundwassers aufgrund von Pflanzenschutzmittel ist Trifluoressigsäure (TFA), die schweizweit im Grundwasser gemessen wurde. Die höchsten Konzentrationen finden sich unter Landwirtschaftsland. Das als Metabolit aus verschiedenen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln gebildete TFA wird in die Gewässer eingetragen. Deshalb sind bei bestimmten Wirkstoffen fallweise vertiefte Beurteilungen durch die Zulassungsstelle im Sinne des Vorsorgeprinzips der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung weiterhin notwendig. Der Aufwand im Zulassungsverfahren ist wesentlich geringer, als die spätere Sanierung von Böden und Grundwasser oder der Bau von Trinkwasseraufbereitungsanlagen.

Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass die Prüfung auf Beistoffe (Formulierungshilfsstoffe) und Verunreinigungen auch mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren sichergestellt ist.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
160a Abs.2 und 160b Abs.2	Die Schweiz kann weiterhin ihre eigenen Regelungen zum Schutz der Gewässer und für die Einschränkungen bei der nichtberuflichen Verwendung von PSM durchsetzen. Zudem hat die Schweiz die Möglichkeit, im Rahmen des ÖLN (DZV) zusätzliche ökologische Regelungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Einschränkungen) einzuführen.	Ablehnung des Minderheitsantrags
160a Abs. 3	Anpassungen der Zulassung in einem EU-Mitgliedstaat werden in der CH übernommen. Das Mittel hat die hohen Hürden für eine Zulassung in der EU bestanden.	Ablehnung des Minderheitsantrags
160a Abs. 4	Es muss auch möglich sein, eine Zulassung für Produkte zu gewähren, wenn sie in der EU (noch) keine Zulassung haben.	Minderheitsantrag berücksichtigen
160b, 160b Abs. 1 und 3, 187e Abs. 2	Bei einigen Kulturen insbesondere Gemüse (z. B. Chicorée), sind die Niederlande oder Belgien Vorreiter im Bereich des Pflanzenschutzes. Wir unterstützen die Position der Kommission, diese Länder zusätzlich zu Frankreich, Italien, Deutschland und Österreich einzubeziehen.	Ablehnung des Minderheitsantrags
160b Abs. 2	Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaates sind in jedem Fall bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt zu überprüfen und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften anzupassen. Auch hier verweisen wir auf die Argumentation in den allgemeinen Bemerkungen.	Absatz neu formulieren: <i>Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden bezüglich der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt überprüft und an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Zum Schutz</i>

		<p>von Mensch, Tier oder Umwelt können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.</p>
160c	<p>Das Anliegen ist nachvollziehbar. Allerdings sind solche Fristen nicht auf Gesetzesstufe festzulegen. Sonst müsste auch festgelegt werden, welches die Folgen sind, wenn ein Gesuch nicht innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. Beide Möglichkeiten (stille Zulassung oder Sistierung des Verfahrens) sind aber nicht zielführend. Das Parlament hat andere Möglichkeiten, der Zulassungsstelle Vorgaben betreffend maximale Dauer eines Zulassungsverfahrens zu machen.</p>	<p>Artikel 160c streichen, Absicht in Botschaft übernehmen</p>
160e	<p>Da in der Schweiz abweichende Anwendungsvorschriften für Pflanzenschutzmittel gelten können, ist bei der Einfuhr, respektive beim Inverkehrbringen von in anderen Staaten rechtmässig in Verkehr gebrachten Erzeugnissen sicherzustellen, dass die Anwender in der Schweiz über die hier geltenden (abweichenden) Anwendungsvorschriften informiert werden.</p>	<p>Ergänzen mit:  <i>..., dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Abnehmer sind dabei über die von den gegenüber dem Herkunftsstaat des Produktes abweichenden Anwendungsvorschriften in der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen ...</i></p>
187e Abs. 2	<p>Dito Art. 160b Abs. 1  Zudem kann der letzte Satz mit Verweis auf Art. 160c entsprechend unserer Argumentation dort gestrichen werden.</p>	<p>Minderheitsantrag berücksichtigen  Letzten Satz streichen:  <del>Wird das Verfahren nach Artikel 160b beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.</del></p>